

# BGer 6B 991/2018 vom 30. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_991\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_991_2018)

FR: TF 6B 991/2018 du 30 avril 2019

IT: TF 6B 991/2018 del 30 aprile 2019

## Regeste

Betrug, versuchte Nötigung | Straftaten

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Baden erklärte X. \_\_\_\_\_ am 10. August 2017 des Betruges und der versuchten Nötigung zum Nachteil vom A. \_\_\_\_\_ schuldig. Es bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 500.--. Auf Berufung von X. \_\_\_\_\_ bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau dieses Urteil am 28. August 2018.

### E. 2

X. \_\_\_\_\_ führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt Freispruch in allen Punkten.

### E. 3.1

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 143 IV 241 E. 2.3.1). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht ( BGE 141 IV 305 E. 1.2). Eine entsprechende Rüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 142 III 364 E. 2.4).

### E. 3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt und schildert, wie sich dieser aus seiner Sicht zugetragen haben soll. Zudem macht er geltend, dass der Schuldspruch einzig auf mündliche Aussagen von A. \_\_\_\_\_ und zweier ihr nahe stehenden und damit befangenen Zeugen beruhe. Letztere hätten die ihm vorgeworfenen Aussagen nie mit ihren eigenen Ohren gehört, sondern nur aus Erzählungen von A. \_\_\_\_\_. Es sei nicht verständlich, weshalb die Vorinstanz die Glaubwürdigkeit von A. \_\_\_\_\_ über seine eigene stelle. Menschen, die ihn kennen würden, könnten bezeugen, dass es nicht zu seiner Wesensart gehöre, sich in der von A. \_\_\_\_\_ beschriebenen Art zu verhalten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpfen sich in unzulässiger, appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung. Entsprechend ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.